

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 02, Februar 2020

Inhalt

Aus der Europäischen Union	2
Explanatory Notes zur praktischen Anwendung der Quick Fixes	
Mit Beginn des Jahres 2020 hatten die EU-Mitgliedsstaaten mehrere Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung, aber auch zur Vorbeugung von Steuerbetrug umzusetzen – die sogenannten Quick Fixes. Nun ist eine Handreichung der EU-Kommission verfügbar.....	2
Aus der Rechtsprechung.....	2
Vorsteuerabzug aus Rechtsanwaltskosten: zur Abgrenzung unternehmerischer Kosten	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zur Frage geäußert, ob Aufwendungen zur Rückforderung zurückgewährter Einlagen im Insolvenzverfahren als Leistungen für das Unternehmen gelten können – darüber hinaus äußert er sich unter anderem zur Frage, welche Aufwendungen als allgemeine Kosten des unternehmerischen Bereichs gelten dürfen.	2
Geschäftsveräußerung bei vollständiger Übertragung von Gesellschaftsanteilen?	
Die Übertragung von Anteilen an einer GmbH kann (anders als die Übertragung von Sachwerten) für sich genommen keine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung auslösen – etwas anderes kann aber gelten, wenn die Anteile von der bisherigen Organträgerin an eine neue Organträgerin wechseln.	3
Frühere Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen	
Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass nach alter Rechtslage verlangte Anforderungen an elektronische Rechnungen nicht ein weiteres Rechnungsmerkmal nach Art einer Steuernummer oder des Leistungsdatums, sondern eine besondere Ausformung des Begriffs einer Rechnung darstellen.	5
Aus der Finanzverwaltung.....	6
Angaben zu Konsignationslagern in der Zusammenfassenden Meldung	
Bis auf Weiteres sind Beschickungen von Konsignationslagern in anderen EU-Mitgliedsstaaten und bestimmte weitere damit zusammenhängende Vorgänge in einem besonderen Dokument zu melden, das auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung vorgehalten wird.	6
Aus dem Ausland.....	7
Mexiko: Besteuerung des E-Commerce	
Mit Wirkung zum 1. Juni 2020 wird (neben dem mexikanischen Einkommensteuergesetz) auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Betroffen sind sowohl leistende Unternehmer als auch Abnehmer elektronischer Dienstleistungen.....	7
Service	7
Veranstaltungen	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung.....	8

Aus der Europäischen Union

Explanatory Notes zur praktischen Anwendung der Quick Fixes

Mit Beginn des Jahres 2020 hatten die EU-Mitgliedsstaaten mehrere Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung, aber auch zur Vorbeugung von Steuerbetrug umzusetzen – die sogenannten Quick Fixes. Nun ist eine Handreichung der EU-Kommission verfügbar.

Fundstellen

Explanatory Notes auf den Seiten der EU-Kommission; BMF-Schreiben vom 3. Januar 2014, BStBl. I 2014, S. 67

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommission hat mit Datum vom Dezember 2019 die finale Version der von der VAT Experts Group erarbeiteten Explanatory Notes veröffentlicht. Diese sind in englischer Sprache verfasst, sollen aber bis spätestens Ende März in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein. Die Explanatory Notes geben die Auffassung der EU-Kommission zur Auslegung der als Quick Fixes bekannten Neuregelungen wieder, wobei sie der Erörterung praktischer Zweifelsfragen breiten Raum geben. Sie enthalten zudem bereits veröffentlichte Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses zu Fragen der Quick Fixes. Die Explanatory Notes sind ausdrücklich rechtlich nicht bindend, sodass die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit eine andere Auffassung vertreten können (dass Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses ebenfalls nicht verbindlich sind, hat das Bundesministerium der Finanzen [BMF] bereits im Jahr 2014 in einem Schreiben klargestellt). Dennoch können sie von argumentativem Wert sein und eine Vorstellung davon vermitteln, welche Lösungen auf zwischenstaatlicher Ebene konsensfähig sein könnten.

Auch abgesehen vom Umstand, dass sie unverbindlich sind, sollten in den Explanatory Notes erwähnte Maßnahmen mit Bedacht umgesetzt werden. Nicht alle Lösungen können empfohlen werden oder sind ohne Weiteres unter deutschen Verhältnissen (oder denen anderer EU-Mitgliedsstaaten) umsetzbar. Daher sollten sie in jedem einzelnen Fall für alle von einem Sachverhalt betroffenen EU-Mitgliedsstaaten geprüft werden. Zum Beispiel schlagen die Explanatory Notes vor, dass in Konsignationslagerfällen der Abnehmer die Waren im Auftrag des Lieferers transportieren könnte (Abschnitt 2.5.9). Das erscheint in Deutschland nicht ratsam, weil es dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut zuwiderläuft. Aus den unter 5.3.1 der Explanatory Notes angeführten Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses ergibt sich, dass zur Beurteilung der Frage, wann ein Dritter im Sinne des Art. 45a der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung (MwStDVO) (§ 17a UStDV n. F.) „unabhängig“ ist, Art. 80 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) herangezogen werden könne. Hier sollte nicht zuletzt beachtet werden, dass nicht ohne Weiteres von § 10 Abs. 5 UStG auf die Richtlinienregelung geschlossen werden kann, weil die deutsche Regelung der Mindestbemessungsgrundlage nicht auf der genannten Richtlinienvorschrift, sondern auf einer jahrzehntealten Ermächtigung durch den Rat beruht.

Über Einzelheiten zu den Quick Fixes haben wir Sie in [Ausgabe 05](#) unseres Newsflashes Umsatzsteuer aktuell vom Dezember 2019 informiert.

Aus der Rechtsprechung

Vorsteuerabzug aus Rechtsanwaltskosten: zur Abgrenzung unternehmerischer Kosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zur Frage geäußert, ob Aufwendungen zur Rückforderung zurückgewährter Einlagen im Insolvenzverfahren als Leistungen für das Unternehmen gelten können – darüber hinaus äußert er sich unter anderem zur Frage, welche Aufwendungen als allgemeine Kosten des unternehmerischen Bereichs gelten dürfen.

Fundstellen

BFH XI R 19/17, Urteil vom 18. September 2019;
XI R 31/08, Urteil vom 8. September 2010;
EuGH C-104/12 „Becker“, Urteil vom 21. Februar 2013

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte ein Einkaufszentrum betrieben und bis zur Veräußerung ihres Geschäftsbetriebs fast ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt. Ihr Insolvenzverwalter – der Kläger – ließ im Insolvenzverfahren durch Rechtsanwälte prüfen, ob vorangegangene Zahlungen an die Kommanditisten dieser Gesellschaft zurückgefordert werden konnten, soweit dadurch nicht nur Gewinne, sondern auch bereits geleistete Einlagen ausgeschüttet wurden. Auf dieser Basis ging er gerichtlich gegen die Kommanditisten vor. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug aus den Rechtsanwaltskosten. Seiner Meinung nach waren diese durch das Verhalten der Insolvenzschuldnerin gegenüber den Kommanditisten ausgelöst worden und dienten den persönlichen Interessen der Gesellschafter und nicht der Kapitalbeschaffung für eine weitere unternehmerische Tätigkeit, sodass damit ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit einzelnen steuerpflichtigen Leistungen der Insolvenzschuldnerin fehle.

Der BFH war anderer Auffassung. Ein Recht auf Vorsteuerabzug werde zugunsten des Steuerpflichtigen auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen dann angenommen, wenn die Kosten für die fraglichen Dienstleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen des Steuerpflichtigen gehören und als solche Kostenelemente der von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen seien. Derartige Kosten würden nämlich direkt und unmittelbar mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen zusammenhängen – sofern sie ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in dieser Tätigkeit hätten. Das gelte auch, soweit es sich um allgemeine Aufwendungen der gesamten (abgewickelten) geschäftlichen Tätigkeit handle. Im Insolvenzverfahren komme es insoweit auf die frühere wirtschaftliche Gesamttätigkeit an.

Bei der Insolvenz einer Personengesellschaft sei zu unterscheiden, ob der nach Insolvenzrecht abzuwickelnde Vermögensbereich oder die Gesellschafter persönlich betroffen seien. Hier konnten (was der BFH nicht abschließend feststellen konnte) die streitgegenständlichen Ausgaben für die Beauftragung der Rechtsanwälte im Rahmen der Abwicklung des Unternehmens der Insolvenzschuldnerin angefallen sein und damit zu den Allgemeinkosten der früheren unternehmerischen Tätigkeit gehören. Die nach Insolvenzeröffnung vom Insolvenzverwalter einzuziehende Hafteinlage dürfe nur noch zur gleichmäßigen (anteiligen) Befriedigung der berechtigten Gläubiger verwendet werden. Die Insolvenzforderungen hätten ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in der unternehmerischen Tätigkeit der Insolvenzschuldnerin. Damit würden die Kosten zur Befriedigung der Gläubiger unmittelbar mit ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen. Insbesondere wurde der vom Insolvenzverwalter beauftragte Rechtsanwalt hier nicht im Interesse der Gesellschafter, etwa zur Herstellung eines sogenannten Innenausgleichs zwischen den Kommanditisten, tätig. Das Finanzgericht (FG) habe aber noch Feststellungen dazu zu treffen, ob der Empfänger der Rechtsanwaltsleistungen der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes war oder ob er diese Leistungen selbst bezogen hatte.

Hinweis

Die Frage, ob Kosten zum unternehmerischen Bereich gehören oder nicht, kann diffizil sein. Im Urteil „Becker“ konnten nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Anwaltsdienstleistungen zur Abwendung strafrechtlicher Sanktionen gegen natürliche Personen, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens waren, keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit begründen. Ebenso kann nach dem BFH eine Personengesellschaft die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für von ihr bezogene Dienstleistungen, die der Erfüllung einkommensteuerrechtlicher Verpflichtungen ihrer Gesellschafter dienen, nicht als Vorsteuer abziehen (BFH XI R 31/08). In dessen nennt der BFH im vorliegenden Urteil mehrere Beispiele, in denen seiner Meinung nach ein hinreichender Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht: Unter anderem sollten zu den allgemeinen Kosten des unternehmerischen Bereichs regelmäßig die Kosten aufgrund gesellschaftsrechtlicher Auseinandersetzungen und für Dienstleistungen bei der Gründung oder bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage zählen, soweit die Gesellschaft aus ihrer Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Behandlung von Prozesskosten richte sich grundsätzlich nach den Aufwendungen, die Gegenstand des Prozesses waren – ausschlaggebend sei, worin der Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Gegenstands des Verfahrens gesehen werde.

Geschäftsveräußerung bei vollständiger Übertragung von Gesellschaftsanteilen?

Die Übertragung von Anteilen an einer GmbH kann (anders als die Übertragung von Sachwerten) für sich genommen keine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung

auslösen – etwas anderes kann aber gelten, wenn die Anteile von der bisherigen Organträgerin an eine neue Organträgerin wechseln.

Fundstelle

BFH XI R 33/18, Urteil vom 18. September 2019

Die Klägerin hielt sämtliche Anteile an ihrer Tochtergesellschaft B-GmbH, die als Organgesellschaft in das Unternehmen der Klägerin eingegliedert war. Mit ihr zusammen übte sie eine wirtschaftliche Tätigkeit (die Herstellung von Waren) aus. Die Klägerin verkaufte einen Teil der Anteile an der B-GmbH an eine Beteiligungsgesellschaft, den anderen Teil brachte sie gegen die Gewährung von Gesellschaftsanteilen in diese Beteiligungsgesellschaft ein. Vor und nach dieser Transaktion vermietete die Klägerin ein Betriebsgrundstück an die B-GmbH. Es kam zu einem Rechtsstreit mit dem Finanzamt, bei dem es um die Frage ging, ob die Transaktion als steuerfreier Umsatz mit Anteilen an Gesellschaften oder als nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung anzusehen sei. Von dieser Frage hing der Vorsteuerabzug aus Beratungskosten für das Übertragungsgeschäft ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) konnte nicht abschließend entscheiden: Die Veräußerung der Anteile sowie ihre Einbringung als Sacheinlage kamen als steuerfreier Umsatz in Betracht; die Klägerin hatte insofern nicht zur Steuerpflicht optiert. In Betracht kam aber eine Geschäftsveräußerung, sofern unter den Umständen des Streitfalls – was nicht feststand – die B-GmbH als Organgesellschaft in das Unternehmen der Erwerberin als Organträgerin eingegliedert gewesen wäre. Wie der BFH ausführte, sei die Klägerin in Bezug auf die B-GmbH als geschäftsleitende Holding wirtschaftlich tätig geworden: Die Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft stelle einen „Eingriff in die Verwaltung“ der Tochtergesellschaft dar, der grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sei. Sie habe (bis zum Wegfall der Organschaft infolge der Anteilsveräußerung) als Organträgerin der B-GmbH zusammen mit dieser als Organgesellschaft mit der Herstellung von Waren eine eigenunternehmerische Tätigkeit ausgeübt, die weder in der Vermietung des Betriebsgrundstücks noch im Halten der Beteiligung an der B-GmbH bestand.

Eine Geschäftsveräußerung verlange zunächst (in unionsrechtlicher Diktion) die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens. Der BFH verwies hier auf seine frühere Rechtsprechung, wonach die Übertragung sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft als Geschäftsveräußerung infrage kommt. Implizit änderte er diese Rechtsprechung, indem er auf ein später ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) verwies, aus dem sich insbesondere ergibt, dass die Inhaberschaft von Anteilen an einem Unternehmen im Gegensatz zur Inhaberschaft von Vermögenswerten dieses Unternehmens nicht hinreicht, um eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortführen zu können. Denn die Anteile allein würden den Erwerber nicht in die Lage versetzen, eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit als Rechtsnachfolger des Veräußerers fortzuführen. Anders sei es aber nach der Rechtsprechung des EuGH, wenn die Beteiligung mit unmittelbaren oder mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft einhergehe, an der die Beteiligung erworben worden sei. Der Gesellschaftsanteil müsse Teil einer eigenständigen Einheit sein, die eine selbstständige wirtschaftliche Betätigung ermöglicht, und diese Tätigkeit müsse vom Erwerber fortgeführt werden.

Das könnte dem BFH zufolge der Fall sein, sofern zwischen der Erwerberin und der B-GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehe. Anderenfalls würde das Produktionsunternehmen der Klägerin durch einen Dritten (die B-GmbH) weitergeführt. Wenn aber die Voraussetzungen der Organschaft aufgrund der bei der Erwerberin vorhandenen und von der Klägerin hinzuerworbenen Gegenstände (Anteile an der B-GmbH) vorhanden seien, so wäre die Beteiligung an der Organgesellschaft ein hinreichendes Ganzes, mit dem die Organträgerin die bisherige eigenunternehmerische Tätigkeit fortführen könnte. Die weitere Vermietung der Betriebsgrundstücke durch die Klägerin sei unschädlich, falls auch ohne ihre Übertragung eine neue Organschaft bestehe, weil umsatzsteuerrechtlich die Leistungsempfängerin der Vermietungsleistung der Klägerin die Erwerberin wäre.

Hinweis

Mit diesem Urteil hat der XI. Senat die Rechtsprechung des V. Senats weiterentwickelt, die infolge späterer EuGH-Rechtsprechung nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Diese Rechtsprechung, die der XI. Senat in der Entscheidung als „überholt“ bezeichnet, sah vor, dass die Übertragung von 100 Prozent der Anteile eine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt. Der XI. Senat hat diese nun in überzeugender Weise für den Wechsel der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, von einem veräußernden auf einen aufnehmenden Organträger modifiziert. Unklar bleibt, ob der BFH an einer Übertragung sämtlicher Anteile festhält. Dagegen scheint der Umstand zu sprechen, dass die Ausführungen in der älteren Entscheidung, die eine Übertragung von 99 Prozent der Anteile zum Gegenstand hatten, der Beurteilung des vorliegenden Falles „nicht widersprechen“.

Frühere Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass nach alter Rechtslage verlangte Anforderungen an elektronische Rechnungen nicht ein weiteres Rechnungsmerkmal nach Art einer Steuernummer oder des Leistungsdatums, sondern eine besondere Ausformung des Begriffs einer Rechnung darstellen.

Fundstellen

BFH V R 14/18 vom 15. Oktober 2019; anhängiges Verfahren V R 48/17; EuGH C-152/02 „Terra Baubedarf“, Urteil vom 29. April 2004; C-664/16 „Vădan“, Urteil vom 21. November 2018

Die gegenwärtige Rechtslage im Hinblick auf elektronische Rechnungen ist recht jung – sie wurde erst zum 1. Juli 2011 eingeführt. Elektronische Rechnungen waren zwar bereits durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 mit Wirkung zum Jahr 2002 zugelassen, allerdings nur, sofern sie bestimmte elektronische Signaturen aufwiesen (dies erfuhr schon bald darauf eine Modifizierung). Vom Jahr 2004 an war auch die Rechnungsstellung über Electronic Data Interchange (EDI) unter einigen weiteren Voraussetzungen – insbesondere der Übersendung einer zusammenfassenden Rechnung in Papierform – zugelassen.

Die Klägerin erhielt bereits im Jahr 1999 Abrechnungen über ihre Eingangslieferungen über EDI; die Abrechnungen enthielten alle damals vorgeschriebenen Angaben im Sinne des § 14 UStG. Die Dokumente wurden durch die Lieferanten ausgedruckt oder elektronisch archiviert. Eine Übersendung einer Gutschrift in Papierform durch die Klägerin oder einer Rechnung durch die Lieferanten erfolgte zunächst nicht. Erst im Jahr 2006 wurden von der Klägerin Sammelrechnungen über Gutschriften erstellt und an die Lieferanten in Papierform übersandt. Die Klägerin war der Auffassung, dass Urkunden bereits im Streitjahr elektronisch übermittelt werden konnten, weil ein Papiererfordernis über das Unionsrecht hinausgehe.

Der BFH teilte diese Meinung nicht. Der Begriff der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung oder Gutschrift habe im Streitjahr 1999 eine Abrechnung in Schriftform verlangt. Die Finanzverwaltung habe als Rechnungen nur Urkunden angesehen, hierfür auf das Vorliegen eines Schriftstücks abgestellt und für elektronisch übermittelte Daten eine zusätzliche schriftliche Abrechnung verlangt. Dies werde durch die Angaben in der amtlichen Gesetzesbegründung des Steuersenkungsgesetzes gestützt. Diese Änderungen seien nicht lediglich klarstellender Art gewesen. Durch die Neuregelung habe der Rechnungsbegriff erweitert werden sollen. Mangels digitaler Signaturen oder qualifizierter elektronischer Signaturen habe es sich bei den im Streitjahr vorliegenden Abrechnungsdokumenten auch nach der späteren Rechtslage nicht um Rechnungen gehandelt. Ein Verstoß gegen das Unionsrecht liege nicht vor, weil die Mitgliedsstaaten nach dem im Streitjahr erreichten Harmonisierungsstand berechtigt waren, die Kriterien festzulegen, nach denen ein Dokument als Rechnung betrachtet werden konnte.

Darum kam für den BFH auch eine Rückwirkung auf das Jahr 1999 nicht infrage. Im Urteil „Terra Baubedarf“ habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) mitgeteilt, dass „der Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug für den Erklärungszeitraum vorzunehmen hat, in dem sowohl die Voraussetzung des Besitzes einer Rechnung [...] als auch die der Entstehung des Vorsteuerabzugsrechts erfüllt“ seien. Nach Auffassung des BFH kann eine rückwirkende Berichtigung im Fall einer fehlerhaft erteilten Rechnung erfolgen, nicht aber im Fall einer fehlenden Rechnung. An dem Erfordernis des Erhalts einer Rechnung habe der EuGH auch in seiner späteren Rechtsprechung festgehalten – sowohl was die Korrektur als auch die Ergänzung unvollständiger Rechnungen anging.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Vădan“ verstand der BFH so, dass nationale Gerichte bei bereits von Anfang an fehlenden Rechnungen nicht verpflichtet seien, Schätzungen auf der Grundlage von Sachverständigengutachten durchzuführen. Soweit der EuGH dort ausführe, dass „die strikte Anwendung des formellen Erfordernisses, Rechnungen vorzulegen, gegen die Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit [verstößt], da dadurch dem Steuerpflichtigen auf unverhältnismäßige Weise die steuerliche Neutralität seiner Umsätze verwehrt würde“, ergebe sich auch daraus nur, dass zunächst fehlerhaft erteilte Rechnungen mit Rückwirkung berichtigt werden können. Die Literatur, die anderer Auffassung sei, habe unberücksichtigt gelassen, dass laut Sachverhalt des Urteils „Vădan“ Kassenzettel vorlagen, die möglicherweise die Rechnungsanforderungen erfüllten, die aber nach ihrem Zugang beim Leistungsempfänger unleserlich geworden waren.

Hinweis

Das Streitjahr 1999 liegt schon sehr weit zurück. Dennoch könnte das Urteil mit seiner Kernaussage, dass (damals) eine elektronische Rechnung ohne Signatur nicht nur als unvollständige Rechnung, sondern dem Grunde nach gar nicht als Rechnung gelten könne, durchaus noch praktisch relevant sein, wenn etwa jemand vor dem 1. Juli 2011 mit einer per einfacher E-Mail über das Internet versandten PDF-Datei abrechnet hat. Eine spätere formgerechte Übermittlung könnte daher ggf. nicht auf das Datum der Ausstel-

lung dieser „Rechnungen“ zurückwirken. Zu dieser Frage ist am BFH noch ein Verfahren unter V R 48/17 anhängig.

Wie der BFH deutlich mitteilt, versteht er das Urteil „Vădan“ nicht als Grundlage für einen „Irgendwie“-Nachweis auf dem Gebiet des Vorsteuerabzugs – jedenfalls nicht insofern, als dass vom Zugang einer Rechnung abgesehen werden könne. Ob er damit den EuGH zutreffend versteht, wird sich wohl erweisen müssen, Zweifel sind angebracht: Der EuGH bezeichnet im Urteil „Vădan“ den Besitz einer Rechnung als „formelle Voraussetzung“ (also offenbar als Voraussetzung, von der der Vorsteuerabzug nicht abhängig gemacht werden darf, wenn die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug unzweifelhaft vorliegen). Im Übrigen geht der EuGH in seinem Urteil nicht darauf ein, ob eigentlich die vom BFH erwähnten unleserlichen Dokumente als Rechnungen gelten dürften oder nicht: Im Urteil unterscheidet er sogar zwischen „Rechnungen“ und „anderen Dokumenten“ und ordnet die unleserlichen Dokumente der letzteren Kategorie zu. Es bleibt zu hoffen, dass der EuGH seine Auffassung bei sich bietender Gelegenheit noch präzisiert oder wenigstens an der Auslegung des BFH hinreichenden Zweifel sät, um den BFH selbst zu einer Vorlage zu bewegen.



Aus der Finanzverwaltung

Angaben zu Konsignationslagern in der Zusammenfassenden Meldung

Bis auf Weiteres sind Beschickungen von Konsignationslagern in anderen EU-Mitgliedsstaaten und bestimmte weitere damit zusammenhängende Vorgänge in einem besonderen Dokument zu melden, das auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung vorgehalten wird.

Fundstellen
BMF-Schreiben vom
28. Januar 2020,
Ausfüllanleitung

Wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitteilt, ist es übergangsweise nicht möglich, dass Unternehmer die für die Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG erforderlichen Angaben im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) vornehmen. Zur Erfüllung der Meldepflichten sei es daher erforderlich, dass die betreffenden Unternehmer eine Meldung über Beförderungen oder Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln. Für die Meldezeiträume und Abgabefristen der Meldung über Beförderungen oder Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG gälten die Regelungen für die ZM in näher bestimmter Weise analog. Der für die Meldung über Beförderungen oder Versendungen zu verwendende Vordruck werde auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) bereitgestellt und die erforderlichen Angaben könnten direkt online in den Vordruck eingegeben und übermittelt werden. Ein weiterer möglicher Übertragungsweg sei die Übermittlung eines offline ausgefüllten Vordrucks auf einem sicheren Übertragungsweg an das De-Mail-Postfach des BZSt (nach Angaben des BZSt: authentifiziert von einer registrierten De-Mail-Adresse). Das BZSt erteile eine Bestätigung über die Übermittlung der Meldung. Die rechtzeitige, richtige und vollständige Erfüllung der Meldepflichten ist – worauf auch das BMF hinweist – eine Voraussetzung zur Anwendung der Vereinfachungsregelung für Konsignationslager. Eine Ausfüllanleitung für die Meldung hält das BZSt in seinem Webauftritt bereit. Neben der Beförderung oder Versendung von Waren in das Konsignationslager sind in näher beschriebener Weise auch die Rückbeförderung oder Rückversendung im Sinne des § 6b Abs. 4 UStG und der Erwerbwechsel im Sinne des § 6b Abs. 5 UStG zu melden. Die Ausfüllanleitung, die mehrere Beispiele beinhaltet, befasst sich darüber hinaus auch mit der Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

Aus dem Ausland

Mexiko: Besteuerung des E-Commerce

Mit Wirkung zum 1. Juni 2020 wird (neben dem mexikanischen Einkommensteuergesetz) auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Betroffen sind sowohl leistende Unternehmer als auch Abnehmer elektronischer Dienstleistungen.

Nach dem derzeitigen mexikanischen Umsatzsteuergesetz sind Dienstleistungen grundsätzlich dann in Mexiko steuerbar, wenn sie dort teilweise oder vollständig von einer Person ausgeführt werden, die in Mexiko ansässig ist. Bislang galt der Dienstleistungsempfänger als „Einführer“ von Dienstleistungen in Mexiko nicht ansässiger Leistungserbringer; nun soll der Dienstleistungserbringer zur Registrierung verpflichtet sein und die Pflicht zur Einreichung von Steuererklärungen und die Steuerschuld auch dann tragen, wenn er nicht in Mexiko ansässig ist. Wie es scheint, gilt dies auch, sofern der Kunde in Mexiko umsatzsteuerpflichtig ist. Die Neuregelung betrifft elektronische Dienstleistungen, die grundsätzlich automatisch über das Internet erbracht werden, namentlich der Download oder das Zugänglichmachen von Bildern, Filmen, Texten, Ton, Musik, Nachrichten und weiteren Leistungen, die Vermittlung oder das Zusammenführen Dritter, die Waren oder Dienstleistungen über das Internet anbieten, Onlineclubs und Partnervermittlungen sowie virtuelle Lern- und Prüfungsangebote. Das neue Gesetz regelt detailliert, unter welchen Voraussetzungen der Dienstleister davon auszugehen hat, dass sein Kunde in Mexiko ansässig ist. Es sind entsprechende Rechnungen auszustellen, daneben sind den mexikanischen Behörden weitere Informationen zu melden. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 16 Prozent und die Registrierung erfordert die Bestellung eines mexikanischen Stellvertreters.

Service

Veranstaltungen

Aktuelles zur Umsatzsteuer 2020

- 2. März 2020, Berlin
- 5. März 2020, München und Stuttgart
- 10. März 2020, Leipzig
- 11. März 2020, Frankfurt am Main
- 17. März 2020, Berlin, Hamburg und Köln
- 18. März 2020, Düsseldorf
- 24. März 2020, Mannheim und Essen
- 25. März 2020, Hannover und Freiburg
- 2. April 2020, Frankfurt am Main

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Tax CMS in der Umsatzsteuer: Was ist zu tun? Welche Vorteile bietet das?
- Besteuerung der Leistung: Warum nicht jeder Vorgang Umsatzsteuer auslöst
- Rechnung mit Umsatzsteuer und trotzdem kein Vorsteuerabzug? Wo Risiken drohen
- Gruppenbesteuerung statt Organschaft: Was kann die Zukunft bringen?
- Weitere Neuigkeiten inklusive Update zu Quick Fixes und Blick ins Ausland

Daneben werden wir im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aufgreifen und diskutieren.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/AzU2020

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf/Köln/Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

Frankfurt am Main

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

M&A

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de